

### **Richtlinien zum Karl-Heinz-Bastian-Fonds**

1. In Würdigung der Verdienste von Karl-Heinz Bastian, Vorsitzender des Deutschen Vereins für Vermessungswesen von 1985 bis 1989, insbesondere um die Förderung des Vermessungswesens sowohl in Deutschland als auch in den Entwicklungsländern richtet der Landesverein Rheinland-Pfalz des Deutschen Vereins für Vermessungswesen einen Fonds ein. Der Anfangskapitalbestand des Fonds beträgt 60.000 DM. Der Betrag kann sich durch Verwendungen im Sinne dieser Grundsätze mindern oder auch durch Zuwendungen aus den allgemeinen Mitteln des Landesvereins oder Stiftungen an den Landesverein mit dieser Zielsetzung erhöhen. Der Fonds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Hauptzweck des Fonds ist die Förderung des beruflichen Nachwuchses in analoger, auf den Landesverein bezogenen Anwendung der „Richtlinien des DVW zur Förderung des beruflichen Nachwuchses (Beschluss des Vorstandsrats in Dortmund vom 22. August 1995)“, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.
3. Der Fonds ist Teil des Haushalts des Vereines und unterliegt der Kontrolle der Kassenprüfer. Er ist als eigenes Anlagenkonto zu führen und Zinsen verbleiben ihm. Für die Bewirtschaftung gelten uneingeschränkt die Bestimmungen der DVW-Satzung zur Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung. Die satzungsgemäße Verwendung ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.
4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand gemäß § 6 der Satzung des Vereines. Sie sind angemessen einzusetzen. Bei Zuwendungen über 1.000 DM ist eine Entscheidung des Vorstandes erforderlich. Ausgaben über 20.000 DM bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Vorschlagsberechtigt für Mittelverwendungen sind
- die Mitglieder des Landesvorstandes, die Bezirksgruppenvorsitzenden des Landesvereins
  - die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der verschiedenen vermessungstechnischen Ausbildungsberufe und Laufbahnen in Rheinland-Pfalz
  - der Dekan des Fachbereichs Geoinformation und Vermessung der Fachhochschule Mainz
  - das Oberprüfungsamt für den Höheren technischen Verwaltungsbeamten, Abteilung Vermessungs- und Liegenschaftswesen in Frankfurt/M.

Anlage: „Richtlinien zur Förderung des beruflichen Nachwuchses“ des Vorstandsrats in Dortmund am 22. August 1995

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Landesvereins in Bingen am 6. Juni 1997

Voigt    Pompe    Hasch    Wagner    Stuhlträger

### **Richtlinien zur Förderung des beruflichen Nachwuchses**

Die Ausbildung zu unterstützen und die internationale Zusammenarbeit zu pflegen, zählt zu den satzungsgemäßen Zwecken des DVW.

Beruflicher Nachwuchs im Sinne dieser Richtlinie sind z. B. die Auszubildenden und Studierenden an den Fachakademien und den Hochschulen des Vermessungswesens sowie die Beamten im Vorbereitungsdienst.

Im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ermächtigt der DVW-Vorstandsrat den DVW-Vorstand, die finanzielle Unterstützung von Einzelmaßnahmen zur Förderung des beruflichen Nachwuchses nach Maßgabe folgender Grundsätze vorzunehmen:

1. Teilnahme an Fachveranstaltungen, Seminaren und Kongressen durch Finanzzuwendungen für Einzelveranstaltungen oder die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen.
2. Fahrt- und Reisekostenzuwendungen für gezielte Qualifizierungsveranstaltungen im In- und Ausland einschließlich von Auslandspraktika.
3. Zuwendungen zur Bereitstellung spezieller Ausbildungsplätze
4. Vergabe von Preisen für herausragende Leistungen, für die Beschleunigung der Ausbildung oder zur Beschleunigung des Studiums sowie für wissenschaftliche Arbeiten.
5. Die Förderung von Aktivitäten zur überörtlichen Zusammenarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele des DVW.
6. Die Vergabe von Stipendien.

Die Mittel sollen bevorzugt eingesetzt werden für junge DVW-Mitglieder oder zur Hinführung des beruflichen Nachwuchses zum DVW. Zuständig für die Einzelbewilligungen ist der stellvertretende Vorsitzende des DVW im Einvernehmen mit dem Schatzmeister.

Beschluss des Vorstandsrats in Dortmund am 22.08.1995.